

Amtliche Nachrichten

vom 21. März 2013

Verordnung des Bundesamtes für Wald aus 2013 mit der die Mindestanforderungen für Bestimmungsorte die für amtliche Untersuchungen von Verpackungsholz an spezifizierten Warenarten aus China gemäß Verpackungsholz- Kontroll- Verordnung 2013, herangezogen werden, festgelegt werden – BFW – Verordnung 01/2013

Phytosanitäre Untersuchungen von spezifischen Sendungen

§ 1. (1) Die im Anhang der VPH-Kontrollverordnung 2013 angeführten Waren mit Ursprung in China sind gemäß den Bestimmungen des 4. Abschnittes des Pflanzenschutzgesetzes 2011 von autorisierten Kontrollorganen des Bundesamtes für Wald zu untersuchen, sofern sie Holzverpackungsmaterial gemäß den Vorschriften des Internationalen Standards ISPM Nr. 15 enthalten, das beim Transport der Sendung Verwendung findet.

(2) Die Untersuchung hat entweder an der Eintrittsstelle gemäß § 26 Pflanzenschutzgesetz 2011, oder im Falle der Weiterleitung gemäß § 29 Pflanzenschutzgesetz 2011 an einem für die Untersuchung geeigneten Bestimmungsort zu erfolgen.

(3) Das Bundesamt für Wald hat gemäß §1 (4) der Verpackungsholz-Kontrollverordnung 2013 vor der Erteilung der Zustimmung zur Weiterleitung einer Sendung an einen im Bundesgebiet gelegenen Bestimmungsort gemäß § 29 Pflanzenschutzgesetz 2011 festzustellen, ob die beantragte Örtlichkeit als Bestimmungsort, insbesondere im Hinblick auf die technische Ausstattung, Untersuchungsmöglichkeiten, ausreichende Stellkapazität oder Beleuchtung geeignet ist. Darüber hinaus hat das Bundesamt für Wald die Einzelheiten der Mindestanforderungen an Bestimmungsorte im Amtsblatt des Bundesamtes für Wald festzulegen.

Mindestanforderungen für Bestimmungsorte

§ 2. Die zusätzlich zu in §1 (3) genannten allgemeinen Voraussetzungen, erforderlichen speziellen Mindestanforderungen für Bestimmungsorte, an welchen die amtlichen Untersuchungen von Verpackungsholz an spezifizierten Warenarten aus China gemäß Verpackungsholz- Kontroll- Verordnung 2013, durchzuführen sind, werden wie folgt festgelegt:

- (1) begehbarer Standplatz für zu untersuchende Container
- (2) Hubstapler mit sachkundigem Fahrer/in, mit deren Hilfe das Verpackungsholz dem Kontrollorgan vorgeführt werden kann
- (3) Ausreichender Abstellplatz für die VPH Einheiten

- (4) Ausreichende Beleuchtung
- (5) Bereitstellung eines autorisierten Organs, das zur Öffnung von versiegelten Containern im Beisein eines amtlichen Kontrollorganes des Bundesamtes für Wald berechtigt ist
- (6) Bereitstellung eines autorisierten und befähigten Organs, das berechtigt ist, bei möglicherweise oder tatsächlich begasten Containern und bei Bedarf eine Restgasmessung mit standardisierten Messgeräten durchzuführen. Diese Restgasmessung kann auf Verlangen auch vom Bundesamt mittels Röhrchentest durchgeführt werden. Die dafür einzuhebende Gebühr ist im Pflanzenschutz-Gebührentarif des Bundesamtes für Wald festgelegt.
- (7) Möglichkeiten der bekämpfungstechnischen Behandlung von befallenem oder aus anderen Gründen beanstandetem Verpackungsholz (insbesondere Begasung) am Bestimmungsort selbst oder an einem geeigneten Behandlungsplatz in der Nähe des Bestimmungsortes
- (8) Die Bestimmungsorte haben über Internetanschluss, E-Mail Account und Druck-/Kopiermöglichkeiten zu verfügen

§ 3. Der Einführer (oder dessen zollrechtlicher Vertreter) hat vor der Anmeldung einer spezifischen Sendung einen Antrag auf Zulassung eines Bestimmungsortes nach den Kriterien, die im § 2 angeführt sind, beim Bundesamt für Wald zu stellen.

§ 4. Die Zulassung eines Bestimmungsortes erfolgt mittels Bescheid des Bundesamtes für Wald. Für die Zulassung ist eine Gebühr gemäß Pflanzenschutzgebührentarif des Bundesamtes für Wald zu entrichten.

§ 5. Die Verordnung tritt mit 01.04.2013 in Kraft

